



## **GESCHÄFTSORDNUNG**

### **1. Zweck und Aufgaben der Geschäftsordnung**

Zweck und Aufgabe der Geschäftsordnung ist es das Verfahren zu und bei Versammlungen, Sitzungen, Wahlen und Abstimmung sowie interne Verwaltungsvorgänge und -zuständigkeiten in Ergänzung der Satzung näher zu regeln. Die Ermächtigungsgrundlage ergibt sich aus § 12 Abs. 6 Buchstabe e) der Satzung.

### **2. Geltungsbereich**

Die Geschäftsordnung regelt das Verfahren bei Versammlungen der Mitglieder und ergänzt und erläutert die in der Satzung bestimmten Rechte und Pflichten. Soweit Regelungen in anderen Vereinsordnungen von den Regelungen dieser Geschäftsordnung abweichen, so gelten die Bestimmungen der anderen Ordnung. Sollten deren Regelungen unwirksam, unvollständig oder widersprüchlich sein, so gelten (ergänzend) die Regelungen dieser Geschäftsordnung.

### **3. Versammlungen**

#### **3.1 Begriffsbestimmungen**

1. Versammlungen im Sinne dieser Geschäftsordnung sind:
  1. die Mitgliederversammlungen,
  2. die Versammlungen der Mitglieder der Abteilung.
2. Zu Versammlungen haben nur Mitglieder Zutritt; sie müssen sich als Mitglied ausweisen. Die Mitglieder haben sich in eine Anwesenheitsliste einzutragen.
3. Der jeweilige Versammlungsleiter kann Gästen Zutritt gestatten.

#### **3.2 Einladung**

Zu allen Versammlungen ist schriftlich durch Bekanntgabe des Termins in der örtlichen Tagespresse oder im Mitteilungsblatt des Vereins und/oder durch Aushang in der Geschäftsstelle einzuladen. Bei der Einladung sind die Fristen zu beachten. Ist eine Frist nicht bestimmt, soll nicht mit einer kürzeren Frist als 14 Tage eingeladen werden. Die Einladung muss Terminen, Tagungsort und die Tagesordnung enthalten. Enthält die Tagesordnung auch einen Punkt "Satzungsänderung", müssen die zu ändernden Bestimmungen angegeben werden.

#### **3.3 Anträge**

Jedes ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied kann Anträge zur Tagesordnung und zu einzelnen Punkten der Tagesordnung stellen. Die Anträge müssen innerhalb der in der Einladung bestimmten Frist (Poststempel) dem Versammlungsleiter zugesandt werden.



### 3.4 Leitung der Versammlungen

1. Die Mitgliederversammlungen werden von dem Vorsitzenden, die Abteilungsversammlungen von dem jeweiligen Abteilungsleiter geleitet. Im Falle einer Verhinderung tritt ein anderes Mitglied des Vorstands oder der Abteilungsleitung an dessen Stelle.
2. Ist bei Beginn einer Versammlung kein Versammlungsleiter nach Nummer 3.4.1 anwesend, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Ihm stehen alle Rechte und Pflichten dieser Geschäftsordnung zu.

### 3.5 Eröffnung der Versammlungen

Jede Versammlung ist formell zu eröffnen. Dabei ist festzustellen, dass zur Versammlung ordnungsgemäß einberufen worden und die Versammlung beschlussfähig ist. Ist die Beschlussfähigkeit der Versammlung nicht besonders festgelegt, ist sie gegeben, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

### 3.6 Tagesordnung

1. Über die Tagesordnung ist vor Eintritt in die Beratung abzustimmen. Die Versammlung kann mit Mehrheit die Reihenfolge ändern. Neue Tagesordnungspunkte können nur aufgenommen werden, wenn eine besondere Dringlichkeit begründet wird und die Mehrheit die Dringlichkeit bejaht. Sie dürfen sich nicht auf Satzungsänderungen beziehen. über die einzelnen Punkte der Tagesordnung ist in der vorgesehenen Reihenfolge zu beraten und abzustimmen.
2. Nach Aufruf eines Punktes der Tagesordnung ist zunächst dem vom Versammlungsleiter bestimmten Berichterstatter, bei Anträgen dem Antragsteller, das Wort zu erteilen. Anschließend erfolgt die Aussprache.
3. Unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" können Beschlüsse nicht gefasst werden.

### 3.7 Aussprache

1. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann sich an der Aussprache beteiligen. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldung erteilt. Der Versammlungsleiter kann jederzeit das Wort ergreifen und einem Mitglied des Vorstands oder dem Antragsteller außerhalb der Reihenfolge das Wort erteilen, wenn dies dem Sachzusammenhang dienlich ist. Nach Einleitung des Abstimmungsverfahrens sind Wortmeldungen nicht mehr zulässig. Der Versammlungsleiter kann einem Redner das Wort entziehen, wenn unsachliche oder beleidigende Ausführungen gemacht werden.
2. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben, die diesen also verbessern, kürzen oder weitern, sind als Änderungsanträge zuzulassen; über sie wird im Zusammenhang mit dem Antrag abgestimmt. Vor der Abstimmung sind der Antrag und die Änderungsanträge noch einmal zu verlesen. Zunächst ist über den weitestgehenden Antrag abzustimmen. Erhält dieser Antrag die Mehrheit, entfallen weitere Abstimmungen. Erhält ein Antrag nicht die Mehrheit, ist über die weiteren Anträge in der Reihenfolge ihrer Bedeutung abzustimmen. Diese Reihenfolge bestimmt der Versammlungsleiter. Wird die Reihenfolge von einem Mitglied der Versammlung angezweifelt, entscheidet die Versammlung mit Stimmenmehrheit.
3. Zu Punkten der Tagesordnung, über die bereits abgestimmt ist, kann das Wort nicht mehr erteilt werden. Erklärungen zur eigenen Person sind jedoch gestattet; sie sind knapp zu halten und dürfen die Sache nicht berühren.
4. Die Redezeit kann durch Beschluss der Versammlung eingeschränkt werden.



### 3.8 Anträge zum Verfahren

1. Außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste wird das Wort zum Verfahren nach dem Ermessen des Versammlungsleiters erteilt. Der Redner zum Verfahren darf nicht zur Sache sprechen. Mehr als zwei Redner zum Verfahren hintereinander brauchen nicht gehört zu werden, davon muss einer gegen den Verfahrensantrag sprechen.
2. Der Versammlungsleiter kann selbst das Wort zum Verfahren ergreifen und den Redner unterbrechen. über Verfahrensanträge ist ohne Debatte abzustimmen.
3. Vor Abstimmung eines Antrages auf Schluss der Debatte sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Mitglieder zu verlesen. Die Versammlung kann beschließen, ob diesen Mitgliedern noch das Wort erteilt werden soll.

### 3.9 Ordnungsrufe

1. Redner, die von der Tagesordnung oder von dem zur Verhandlung stehenden Punkte abweichen, kann der Versammlungsleiter zur Sache rufen. Verletzt der Redner den Anstand, so kann der Versammlungsleiter ihn zur Ordnung rufen, das Verhalten rügen und auf die Folgen einer Wiederholung hinweisen.
2. Einem Redner, der zweimal ohne Erfolg zur Sache oder zur Ordnung gerufen worden ist, kann von dem Versammlungsleiter das Wort entzogen werden. Mitglieder oder Gäste, die durch ungebührliches Verhalten die Versammlung gröblich stören, können von dem Versammlungsleiter nach vorheriger Verwarnung aus dem Versammlungsraum gewiesen werden.

### 3.10 Abstimmung und Wahlen

1. Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Geheime Abstimmungen und Wahlen müssen stattfinden, wenn dies von einem stimmberechtigten Mitglied beantragt wird und dieser Antrag in einer Abstimmung von mindestens 25 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder unterstützt wird oder der Versammlungsleiter das Abstimmungsergebnis nicht eindeutig feststellen kann.
2. Vom Versammlungsleiter ist bei Bedarf eine Kommission zu bestellen, die aus drei Versammlungsteilnehmern besteht. Sie hat die Aufgabe, die Stimmenzahl im gesamten zu prüfen und bei Abstimmungen, insbesondere bei geheimen Abstimmungen, die abgegebenen Stimmen zu zählen und das Ergebnis zu Protokoll zu geben. Dabei ist die Gültigkeit der Abstimmung oder Wahl zu bestätigen.
3. Ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen werden bei der Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen und der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.
4. Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Sie sollen vor der Abstimmung aufgefordert werden zu erklären, ob sie im Falle ihrer Wahl diese annehmen. Abwesende Mitglieder können nur zur Wahl gestellt werden, wenn sie vorher dem Versammlungsleiter das Einverständnis der Wahlannahme erklärt haben.
5. Bei Vorstandswahlen wird zuerst der Vorsitzende gewählt. Dieser schlägt der Mitgliederversammlung Kandidaten für die weiteren Ämter vor. Aus der Mitgliederversammlung können andere Kandidaten vorgeschlagen werden. Alle Kandidaten sollen für die Führung des vorgesehenen Amtes geeignet sein.



### 3.11 Niederschrift

1. Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Versammlungsleiter bestimmt ein Mitglied zur Protokollführung.
2. Die Niederschrift soll nur das Wesentliche einer Versammlung zum Inhalt haben. Sie muss enthalten:
  1. Ort und Tag der Versammlung,
  2. die Zahl der erschienenen und der stimmberechtigten Mitglieder,
  3. die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, die Beschlussfähigkeit,
  4. die Tagesordnung,
  5. die Anträge, die Beschlüsse und Wahlen mit dem Abstimmungsergebnis,
  6. die Unterschrift des Versammlungsleiters und des Protokollführers.
3. Die Niederschriften sind in der Geschäftsstelle auszuhängen. Sie gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung ein schriftlicher Widerspruch eingelegt wird. Eine Ausfertigung jeder Niederschrift ist unverzüglich dem Vorstand zuzuleiten.

### 4. Sitzungen der weiteren Organe

1. Für jedes Vorstands- und Abteilungsleitungsmitglied kann vom Vorstand bzw. von der Abteilungsleitung ein Bevollmächtigter bestellt werden. Der Bevollmächtigte, ausgenommen der des Vorsitzenden, muss nicht Mitglied des Vorstandes sein; er hat Stimmrecht nur im Rahmen der ihm übertragenen Vollmacht. Die Vollmacht ist zu protokollieren.
2. Über Vorstandssitzungen, Gesamtvorstandssitzungen und Sitzungen der Abteilungsleitungen ist nur ein Anwesenheits- und Beschlussprotokoll zu fertigen. Die Protokolle sind vertraulich zu behandeln. Über Sitzungen der Abteilungsleitungen ist dem Vorstand ein Protokoll innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung vorzulegen.

### 5. Ausschüsse

1. Ausschüsse werden jeweils von dem Vorstandsmitglied geleitet, in dessen Fachbereich die Aufgaben fallen. In Zweifelsfällen bestimmt der Vorsitzende den Ausschussvorsitzenden.
2. Jeder Ausschuss soll sich aus Mitgliedern zusammensetzen, die über die für die Ausschussarbeit erforderliche Sachkenntnis verfügen. Dem Ausschussvorsitzenden ist es gestattet, innerhalb eines Ausschusses Arbeitsbereiche zu bilden und Ausschussmitglieder mit der Wahrnehmung der Aufgaben zu beauftragen. Die Verantwortlichkeit des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder gegenüber den Organen des Vereins wird durch die Ausschussarbeit nicht berührt. Über Ausschusssitzungen ist dem Vorstand zumindest ein Anwesenheits- und Beschlussprotokoll innerhalb von 14 Tagen nach der Sitzung vorzulegen.
3. Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an Ausschusssitzungen teilzunehmen.



## 6. Geschäftsstelle

1. Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle. Der Vorstand setzt die Öffnungszeiten der Geschäftsstelle fest. In den Vereinsmitteilungen ist darauf hinzuweisen. Die Geschäftsstelle untersteht dem für die Vereinsverwaltung zuständigen Vorstandsmitglied.
2. Die Geschäftsstelle wird von einem hauptamtlichen Geschäftsführer geleitet.
3. Der Geschäftsstelle obliegen unter anderem folgende Aufgaben:
  1. Durchführung der laufenden Verwaltungsaufgaben,
  2. Beratung der Mitglieder und der Interessenten,
  3. Erledigung der Aufgaben, die der Geschäftsstelle vom Vorstand übertragen werden,
  4. Weiterleitung von Anliegen der Mitglieder an den Vorstand, wenn die Geschäftsstelle nicht abhelfen kann.
4. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, seine Angelegenheiten in der Geschäftsstelle vorzubringen.

## 7. Schlußbestimmungen

Die Bestimmungen der Nummern 3 und 4 sind auf Sitzungen des Vorstands, der Ausschüsse und anderer Versammlungen von Vereinsmitgliedern sinngemäß anzuwenden.

## 8. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am XXXXXXXXX beschlossen und ist damit inkraftgetreten.